



Neuerungen per 01.01.2025

Der Stiftungsrat der AXA BVG-Stiftung Westschweiz hat beschlossen, den Umwandlungssatz bis 2029 schrittweise anzupassen. Damit reduziert er die zunehmende Umverteilung von Berufstätigen zu Rentnerinnen und Rentnern – **für mehr Fairness zwischen den Generationen und nachhaltig finanzierbare Renten.**

Vor fünf Jahren hat der Stiftungsrat der AXA BVG-Stiftung Westschweiz mit dem Wechsel von der Vollversicherung ins teilautonome Modell die Weichen für die nachhaltige Zukunft und Leistungsfähigkeit der Stiftung gestellt. Die Versicherten erhalten seither eine höhere Verzinsung: Von 2019 bis 2023 wurden ihre Altersguthaben durchschnittlich pro Jahr mit 2,55% im Obligatorium und 3,00% im Überobligatorium verzinst. Zudem gelang es, die Umverteilung von Berufstätigen zu Rentnerinnen und Rentnern deutlich zu reduzieren.

Zunehmende Umverteilung von Jüngeren zu Älteren

Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung werden innerhalb der Stiftung aktuell dennoch bis zu CHF 20 Mio. pro Jahr von den Berufstätigen zu Rentnerinnen und Rentnern umverteilt – gemäss heutiger Prognosen würde dieser Betrag in den nächsten zehn Jahren auf über CHF 60 Mio. ansteigen.

Neues Umwandlungssatzmodell – für mehr Generationenfairness

Der Stiftungsrat will dieser Entwicklung entgegenwirken und führt daher von 2025 bis 2029 einen neuen, umhüllenden Umwandlungssatz von 5,6% für Männer und Frauen im Alter im Alter 65 ein. Damit reduziert er die Umverteilung von Berufstätigen zu Rentnerinnen und Rentnern deutlich, stärkt die Generationenfairness innerhalb der Stiftung und sichert ein nachhaltig attraktives Leistungsniveau zugunsten der Versicherten.

Schrittweise Anpassung über fünf Jahre

Die Anpassung erfolgt schrittweise über insgesamt fünf Jahre. Dies schafft Planungssicherheit für die Versicherten und federt allfällige Renteneinbussen ab, insbesondere für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen.

Auf bestehende Altersrenten sowie Kapitalbezüge hat die Anpassung des Umwandlungssatzes keine Auswirkung.

Weitere Informationen

Einen Überblick zum neuen Umwandlungssatz und Rechenbeispiele finden Sie auf der Rückseite.



Weitere Informationen sowie die häufigsten Fragen und Antworten finden Sie online unter [AXA.ch/bvg-stiftung-westschweiz](https://www.axa.ch/bvg-stiftung-westschweiz)

Überblick zur Anpassung des Umwandlungssatzes

Was ist ein Umwandlungssatz?

Der Umwandlungssatz bestimmt, mit welchem Prozentsatz das angesparte Alterskapital zum Pensionierungszeitpunkt in eine jährliche Rente umgerechnet wird. Bei CHF 100 000 Alterskapital – in aller Regel sind es deutlich mehr – ergibt ein Umwandlungssatz von 5,6% eine jährliche Rente von CHF 5 600.

Wieso wird der Umwandlungssatz angepasst?

Angesichts der gestiegenen Lebenserwartung reicht das individuell angesparte Alterskapital häufig nicht aus, um die einmal zugesicherte Rente bis ans Lebensende zu finanzieren. So entstehen Finanzierungslücken. Ein Teil der Anlagerendite muss daher an die Rentnerinnen und Rentner umverteilt werden, um die lebenslangen Renten zu finanzieren. Diese Umverteilung widerspricht dem Grundgedanken der 2. Säule, wonach jede und jeder für sich selbst spart.

Hinzu kommt, dass es aufgrund des demografischen Wandels immer mehr Rentnerinnen und Rentner im Vergleich zu Berufstätigen gibt, weshalb sich die Umverteilung in den kommenden Jahren weiter akzentuiert – auch bei der AXA BVG-Stiftung Westschweiz. Mit der Anpassung des Umwandlungssatzes lässt sich diese Umverteilung deutlich reduzieren – für mehr Fairness zwischen den Generationen und nachhaltig finanzierbare Renten.

Was ist der Unterschied zwischen einem umhüllenden und einem gesplitteten Umwandlungssatzmodell?

Mit einem umhüllenden Umwandlungssatz kommt für das gesamte Altersguthaben, also Obligatorium und Überobligatorium zusammen, ein einheitlicher Umwandlungssatz zur Anwendung.

Mit einem gesplitteten Umwandlungssatz wird der obligatorische und der überobligatorische Teil getrennt betrachtet und die jährliche Altersrente mit je einem unterschiedlichen Umwandlungssatz berechnet.

Wie berechnet sich die Altersrente für Pensionierungen bis Ende 2024?

Für Personen, die bis Ende 2024 in Rente gehen, ändert sich nichts. Für sie gelten die bisherigen Umwandlungssätze von 6,8% im Obligatorium sowie 5,5% im Überobligatorium für Männer im Alter 65, für Frauen im Alter 64.

Rechenbeispiel

Gleiche Umwandlungssätze wie bisher

Altersguthaben: CHF 600 000
Anteil Überobligatorium: CHF 300 000 (50%)

Frauen (Alter 64)			
	Altersguthaben	UWS	Jährliche Rente
Obligatorium:	CHF 300 000	x 6,8%	= CHF 20 400
Überobligatorium:	CHF 300 000	x 5,5%	= CHF 16 500
			CHF 36 900

Männer (Alter 65)			
	Altersguthaben	UWS	Jährliche Rente
Obligatorium:	CHF 300 000	x 6,8%	= CHF 20 400
Überobligatorium:	CHF 300 000	x 5,5%	= CHF 16 500
			CHF 36 900

Wie berechnet sich die Altersrente für Pensionierungen ab 2029?

Bei Pensionierungen ab 2029 gilt für Männer und Frauen im Alter 65 ein einheitlicher, umhüllender Umwandlungssatz von 5,6%.

Rechenbeispiel

Umhüllender Umwandlungssatz von 5,6%

Altersguthaben: CHF 600 000
Anteil Überobligatorium: CHF 300 000 (50%)

Frauen und Männer (Alter 65)			
	Altersguthaben	UWS	Jährliche Rente
Obligatorium:	CHF 300 000	x 5,6%	= CHF 33 600
Überobligatorium:	CHF 300 000		

Annahme: Referenzalter 65/65.

Für alle Versicherten wird jederzeit sichergestellt, dass die gesetzliche Minimalrente eingehalten wird (= obligatorischer Anteil des Altersguthabens multipliziert mit dem gesetzlichen BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8%). Im obigen Beispiel würde die gesetzliche Minimalrente CHF 20 400 betragen (CHF 300 000 x 6,8%). Wäre die mit dem umhüllenden Umwandlungssatz berechnete Altersrente tiefer, käme die gesetzliche Minimalrente zur Auszahlung.

Schrittweiser Übergang von 2025 bis 2029

Für Personen, die in den Übergangsjahren pensioniert werden, gelten im Alter 65 jeweils die folgenden Umwandlungssätze:

Umwandlungssätze ab 2025

	2025	2026	2027	2028	2029
Umwandlungssatz Obligatorium	6,55%	6,30%	6,05%	5,80%	5,60%
Umwandlungssatz Überobligatorium	5,50%	5,50%	5,55%	5,55%	5,60%

Die Umwandlungssätze gelten für Frauen und Männer im Alter 65.

Bei Pensionierungen per 1. Januar gilt jeweils noch der Umwandlungssatz des Vorjahres.

Auf dem Vorsorgeportal myAXA können Sie bereits jetzt Ihre zukünftige Rente simulieren.



Weitere Informationen sowie die häufigsten Fragen und Antworten finden Sie online unter [AXA.ch/bvg-stiftung-westschweiz](https://www.axa.ch/bvg-stiftung-westschweiz)